Bar im Hotelfoyer als Raucherraum?

- Bei einer Hotelhalle/ einem Hotelfoyer handelt es sich generell um einen öffentlichen Ort im Sinne der Definition des § 1 Zi.11 Tabakgesetz.
- Hotels sind Gastgewerbebetriebe, die hinsichtlich des Nichtraucherschutzes unter die Sonderbestimmung des § 13 a Tabakgesetz fallen.
- Im Erlass des Ministeriums "Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckbestimmung" wird in diesem Zusammenhang näher ausgeführt, dass diese Sonderregelung für den Nichtraucherschutz für jene Räume gilt, die - ***„ausschließlich oder neben allfälligen anderen Zwecken - der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienen. (…) dies betrifft*** *insbesondere Hotelrestaurants und-cafes,* ***aber etwa auch die Eingangshalle oder den Rezeptionsbereich,*** *wenn dort Speisen oder Getränken verabreicht werden, wie beispielsweise an einer in der Eingangshalle befindlichen Bar.“*

<u>Daraus folgt:</u>

➢ Nach der Sichtweise des zur Auslegung des Tabakgesetzes berufenen Gesundheitsministeriums gilt im Hotel grundsätzlich Rauchverbot (§ 13 TabG) mit Ausnahme jener Räumlichkeiten, wo Speisen verabreicht oder Getränke ausgeschenkt werden. Für diese Räumlichkeiten gilt die Sonderbestimmung des § 13a Abs. 2 Tabakgesetz.

Im Detail bedeutet dies:

1. Wenn die Bar im Eingangsbereich der einzige Raum ist, wo gastgewerbliche Tätigkeiten (Ausschank oder Verabreichung) erfolgen, muss **jedenfalls** eine räumliche Abtrennung zwischen Verabreichungsraum und dem allgemein zugänglichen Teil der Eingangshalle erfolgen.

   Die Bar als abgetrennter Raucherraum hat dabei ff. Kriterien zu erfüllen:
   - Sie muss von den übrigen Räumlichkeiten, in denen Rauchverbot besteht, so abgetrennt sein, dass kein Tabakrauch in die mit Rauchverbot belegten Bereiche eindringt. (durchgängige Wand vom Boden bis zur Decke, Tür(en), die grundsätzlich - außer beim Durchschreiten - geschlossen zu halten sind)
   - Sie darf nicht als Hauptraum gelten

2. verfügt das Hotel über einen gastronomischen Bereich, der mit der Eingangshalle räumlich zusammenhängt (Bar im Eingangsbereich und daran anschließend ein Hotelrestaurants), wäre es im Prinzip denkbar, dass die Eingangshalle (mit der Bar) als Gesamtheit zum Raucherraum erklärt wird. In diesem Fall müsste dann die räumliche Abtrennung nur zwischen Hotelhalle (mit Barbereich) und den sonstigen gastronomischen Räumlichkeiten - wo Rauchverbot besteht - ausgeführt werden und es könnte auf eine weitere Abtrennung innerhalb der Hotelhalle verzichtet werden. Dieses Ergebnis ergibt sich m.A. aus der eingangs zitierten Formulierung im Erlass des BM, „…ausschließlich **oder neben anderen Zwecken** der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken…“ das heißt, auch wenn ein Raum im Hotel neben dem Ausschank auch noch anderen Zwecken dient (wie z.B. Rezeption) wird er damit - nach Meinung des BMG - als Gesamtheit zum gastronomischen Raum.

   Als problematische erachte ich in diesem Zusammenhang allerdings:

   - Nachweis, dass die Hotelhalle nicht als Hauptraum gilt
   - widerspricht der Gesetzesteleologie, wonach im Tabakgesetz als Grundsatz „Nichtrauchen“ gilt und damit Ausnahmebestimmungen restriktiv zu interpretieren sind - der ausdrückliche Hinweis diesbezüglich findet sich übrigens im § 13a Abs. 2 Tabakgesetz in der Formulierung: "…und das Rauchverbot **dadurch** (Anmerkung: durch die Ausführung der Raumtrennung) nicht umgangen wird…“
   - das Ministerium bereits widerholt eigenwillige, - und zum Teil auch widersprüchliche Rechtsansichten zum Tabakgesetz vertreten hat. (Ein Erlass hat zwar in einem allfälligen Verfahren eine gewisse „Beweisfunktion“, letztlich gilt aber nur das, was im Gesetz steht.)

Fazit:

Unter bestimmten Voraussetzungen erscheint es zumindest denkmöglich, dass die Hotelhalle als Gesamtheit zum Raucherraum erklärt wird. Ob dies zutrifft, hängt aber essenziell von den Gegebenheiten im konkreten Einzelfall ab. Eine generelle Rechts-auskunft in diese Richtung ist meiner Ansicht nach jedenfalls nicht angebracht.